

Aktuelle Themen aus der Verwaltungsvollstreckung

BITBURG, 21.09.2023

Agenda

1. Anschreiben an das MI zur Modernisierung der Kostenordnung und Anpassung des LVwVG und die Antwort
2. Ergebnisse Umfrage zur Vollstreckungsvergütung
3. Anschreiben an das FM und die Antwort
4. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Neustrukturierung der GbR und die Auswirkungen auf die Vollstreckung

Anschreiben an das MI vom
22.05.2023 zur Kostenordnung
und zum Änderungsbedarf im
LVwVG

Ausgangslage

Kostenordnung in dieser Form ist zum 01.01.2002 in Kraft getreten und wurde zuletzt im Juni 2020 geändert.

Das Kostenrecht ist immer noch von der Vollstreckungspraxis des vergangenen Jahrhunderts geprägt, die Ablauforganisation und die Vollstreckungsprozesse haben sich aber weiter entwickelt.

Wesentliche Maßnahmen werden heute zunächst aus dem Innendienst geregelt, der Außendienst übt aber im Gesamtkonzept der Vollstreckung physische und psychologische Präsenz aus.

Vorschläge zur Anpassung Kostenordnung

Anders als die Gebühr für die Vollstreckungsankündigung sollte eine pauschale Gebühr, die sich an den durchschnittlichen Kosten der Vollstreckung orientiert, erhoben werden und sollte die Kosten der erforderlichen Informationsbeschaffung (ohne die hierzu entstandenen Auslagen) enthalten

Die Gebühr soll auch den Aufwand für die gütliche und zügige Erledigung sowie die Erstellung und Überwachung von Ratenzahlungsplänen enthalten

Vorschläge zur Anpassung Kostenordnung

Gebühr für Vermögensauskunft sollte beibehalten werden, um den erhöhten Personalaufwand darzustellen

Es stellt sich die Frage, warum das sich anschließende Eintragungsverfahren ins Schuldnerverzeichnis derzeit gebührenfrei ist
Auch dieser Aufwand sollte in Rechnung gestellt werden können

Die Pfändungsgebühren für Sach- und Forderungspfändungen sollten unterschiedlich ausgestaltet werden. Wenn der Außendienst tätig wird, muss die Gebühr höher werden, weil der Personalaufwand steigt.

Vorschläge zur Anpassung Kostenordnung

Die Verwertungsgebühr bei Sachpfändungen muss erhalten bleiben.

Einführung einer Gebühr für die Immobiliervollstreckung,
also für Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und
Zwangssicherungshypothek

Änderungsbedarf LVwVG

Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom
22.11.2020, Inkrafttreten zum 01.12.2021

Weiterer Modernisierungsbedarf

Antwort MI vom 27.06.2023

Erste Überlegungen zur Anpassung des LVwVG liegen bereits vor

Bei den weiteren Beratungen und Überprüfungen wird der Fachverband einbezogen

Umfrage über die Gewährung der Vollstreckungsvergütung

ERGEBNISSE

ANSCHREIBEN AN DAS FINANZMINISTERIUM RHEINLAND-PFALZ

ANTWORTSCHREIBEN

Altregelung

§§ 7, 8 VollstrVergVO (zum 30.06.2021 aufgehoben)

0,51 € für jede erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung ... vorgenommene Vollstreckungshandlung und

0,5% der beigebrachten Geldbeträge. ... auch die, die zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden

Praxisproblem: Bar beigebrachte Beträge

Neuregelung

Art. 3 Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes sowie besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2018

Verwendung mehr als 40% im Außendienst, gemessen am Umfang ihrer regelmäßigen Arbeitszeit. Die Höhe richtet sich nach dem Verhältnis des zeitlichen Umfangs der im Kalendermonat erfolgten Verwendung im Außendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft..., 110,00 €

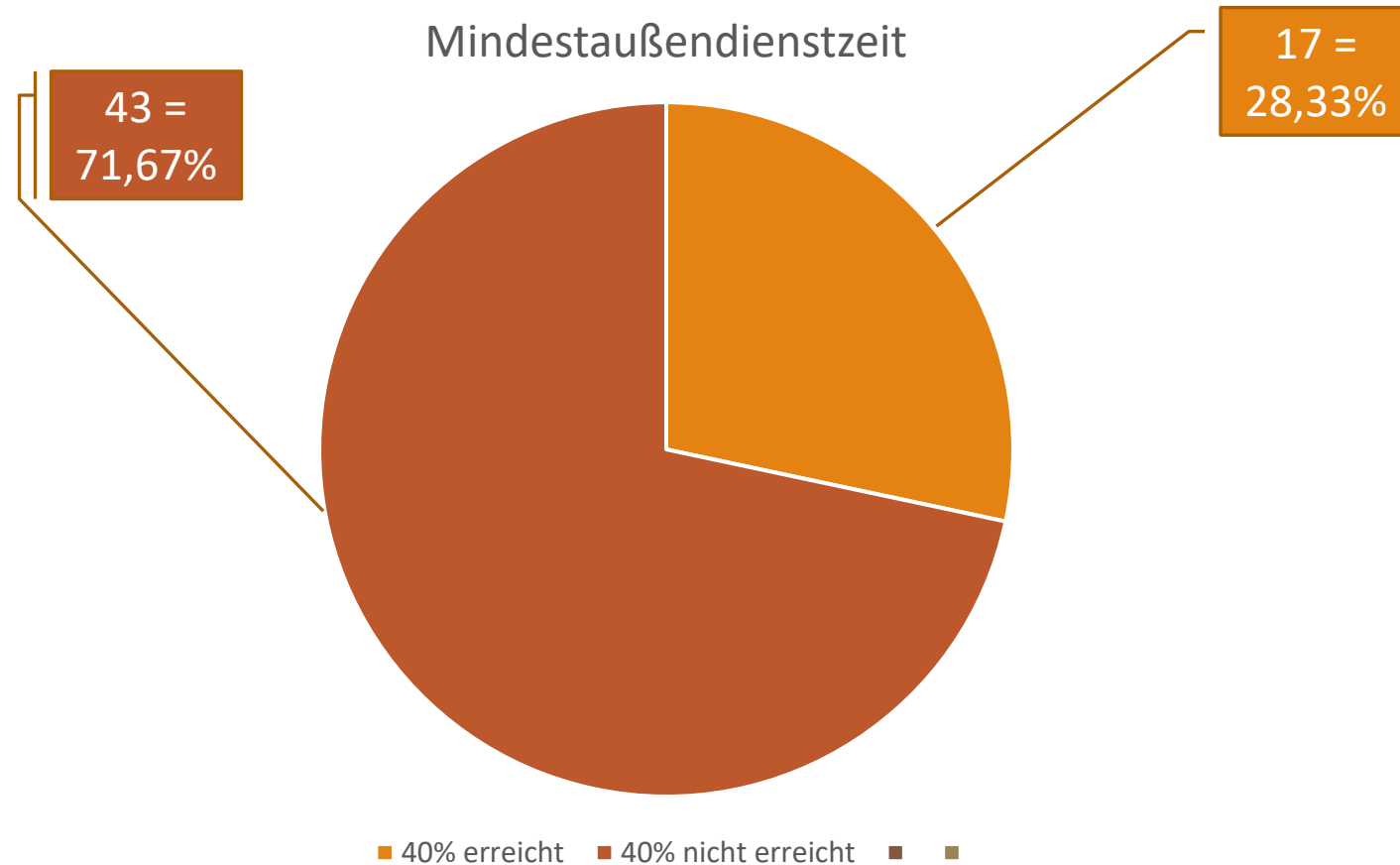
Teilnehmende Kommunen

	Anzahl	Prozentanteil
Mitgliedskommunen im Landesverband Rheinland-Pfalz	211	100 %
Verbandsgemeinden	55	61,8 %
Kreisfreie Städte	9	10,1 %
Große kreisangehörige Städte	5	5,6 %
Verbandsfreie Gemeinden	7	7,7 %
Landkreise	12	13,4 %
Sonstige	1	1,2 %
Teilnehmer insgesamt	89	42,18 %

Einsatz

„Echter“ Außendienst	23	25,84 %
„Kombinierter“ Innen- und Außendienst	60	67,42 %
Kein Außendienst	6	6,74 %

Kombinierter Innen- und Außendienst (60)



Anteil der Außendienstler mit Vergütung

„Echte Außendienstler“ = 23

„Kombinierer“ = 17

Gesamt = 40 = 48,19 %

Zeitanrechnung (83)



Anschreiben an das Finanzministerium vom 24.05.2023

Ergebnisse mitgeteilt

Die Gewährung der Vollstreckungsvergütung folgt nicht der Systematik der Verwaltungsvollstreckung (freiwillig Geld, Pfändung und Verwertung, erst dann Informationen)

Unterschiedliche Auslegung der Norm, was die Innendienstzeiten betrifft

Kein Anreizsystem für die Aufgabenerfüllung

Bereits durch die organisatorischen Grundlagen (kombinierter Innen- und Außendienst) kommen viele Kollegen nicht mehr in den Genuss der Vergütung, da sie die Mindestzeit von 40% nicht erreichen

Antwortschreiben FM vom 26.05.2023

Inhaltlich können die Bedenken nicht geteilt werden

Zweck war die Vereinheitlichung, insbesondere mit den Regelungen für die Finanzverwaltung!

Außendienst unter 40% ist kein Anlass für eine Korrektur, vielmehr ist es ein Beweis, dass keine ausgleichsbedürftige herausgehobene Funktion im Vergleich zu anderen Dienstposten wahrgenommen wird

Antwortschreiben FM vom 26.05.2023

Es handelt sich um eine Stellenzulage ohne leistungsbezogenes Element, hierfür stehen den Kommunen andere Regelungen des LBesG zur Verfügung

Zur Frage der Vor- und Nachbereitung gibt es ein Schreiben des FM vom 06.11.2019, worin hierzu klare Ausführungen geregelt sind. Hierüber wurde das Innenministerium informiert, um über die dort zur Verfügung stehenden Kanäle die Kommunen zu unterrichten.

Die Reform des Personengesellschafts- rechts zum 01.01.2024

AUSWIRKUNGEN DER REFORM AUF DIE VOLLSTRECKUNG



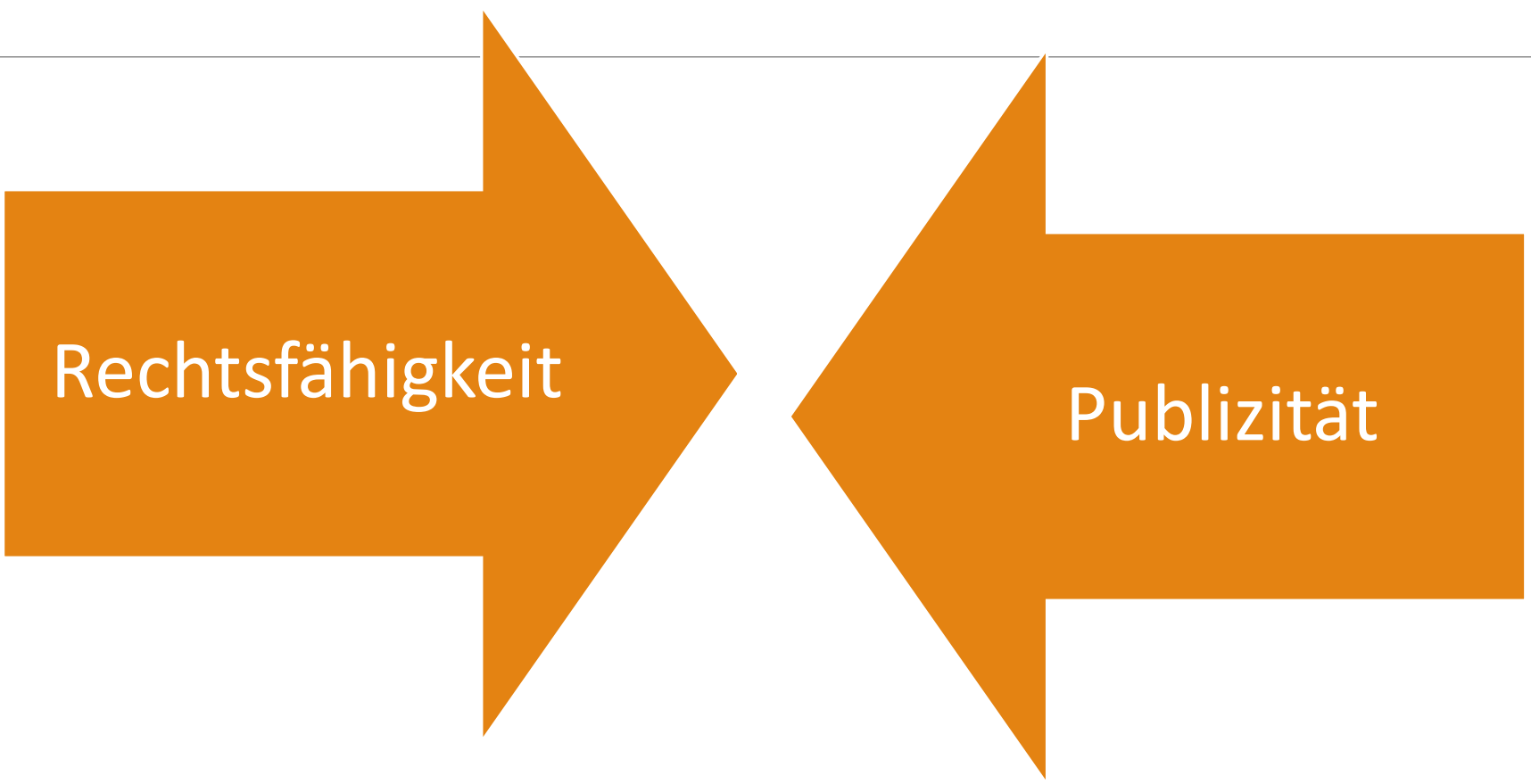
Ausgangslage

Die §§ 705 – 740 BGB regeln die Gesellschaft seit dem 01.01.1900 nahezu unverändert

Der BGH hat mit Entscheidung vom 29.01.2001 - II ZR 331/00 festgestellt, dass eine (Außen-)GbR Rechtsfähigkeit besitzt, sofern sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet

BGH vom 04.12.2008 – V ZB 74/08: Anerkennung der Grundbuchfähigkeit für die GbR

Problem



Rechtsfähigkeit

The diagram consists of two large orange arrows pointing towards each other, meeting at a central point. The left arrow is labeled 'Rechtsfähigkeit' and the right arrow is labeled 'Publizität'. A horizontal line is positioned above the arrows, and the word 'Problem' is centered above this line. The entire diagram is set against a white background with a solid orange bar at the bottom.

Publizität

Lösung: MoPeG

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021, BGBl. I S. 3436ff.

Artikelgesetz mit 137 Artikeln, wesentliches Inkrafttreten zum 01.01.2024

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung vom 16.12.2022 – BGBl. I, S. 2422ff.

Gliederung der Vorschriften über die GbR

Allgemeine Bestimmungen

- § 705 BGB

Rechtsfähige Gesellschaft

- §§ 706 – 739 BGB

Nicht rechtsfähige Gesellschaft

- §§ 740-740c BG

Definition der Gesellschaft, § 705 Abs. 1 BGB

Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

Rechtsnatur der Gesellschaft, § 705 Abs. 2 BGB

Die GbR kann

selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft) oder

sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft)

Sitz der Gesellschaft, § 706 BGB

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz)

Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen und haben die Gesellschafter einen Ort im Inland als Sitz vereinbart (Vertragssitz), so ist abweichend von Satz 1 dieser Ort Sitz der Gesellschaft

Anmeldung zum Gesellschaftsregister, § 707

Es besteht keine Pflicht zur Registereintragung!

Angaben zur Gesellschaft: Name, Sitz, Anschrift

Angaben zu allen Gesellschaftern:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort oder
- b) Firma und Name der Gesellschaft, Rechtsform, Sitz, Register und
Registernummer

Angaben zur Vertretungsbefugnis

Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist

Anmeldung elektronisch in öffentlich beglaubigter Form

Inhalt und Wirkungen der Eintragung, § 707a BGB

Verpflichtung, den Namenszusatz „eGbR“ zu führen

Gutgläubensschutz, Abs. 3 in Verbindung mit § 15 HGB

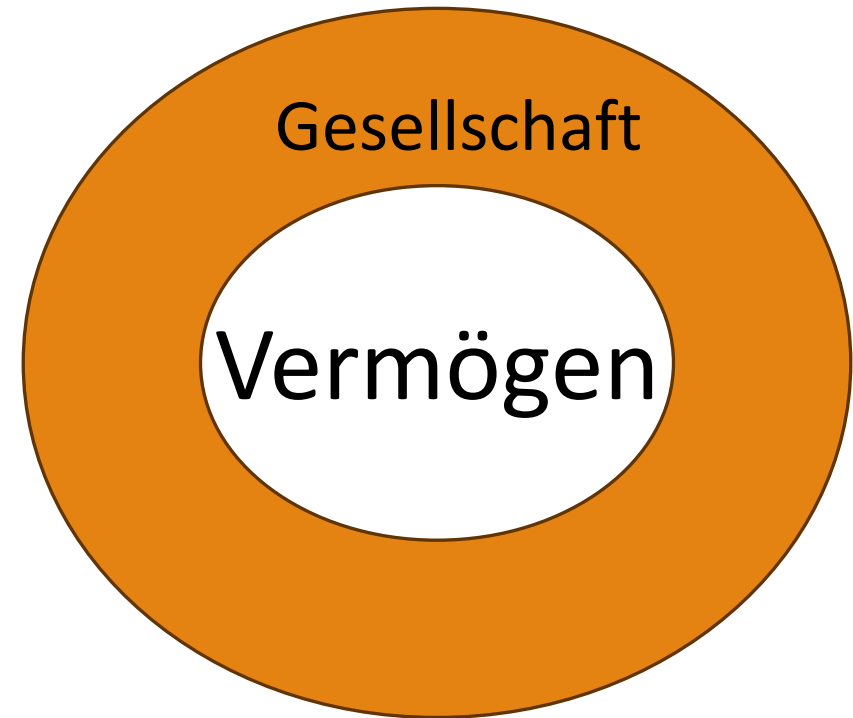
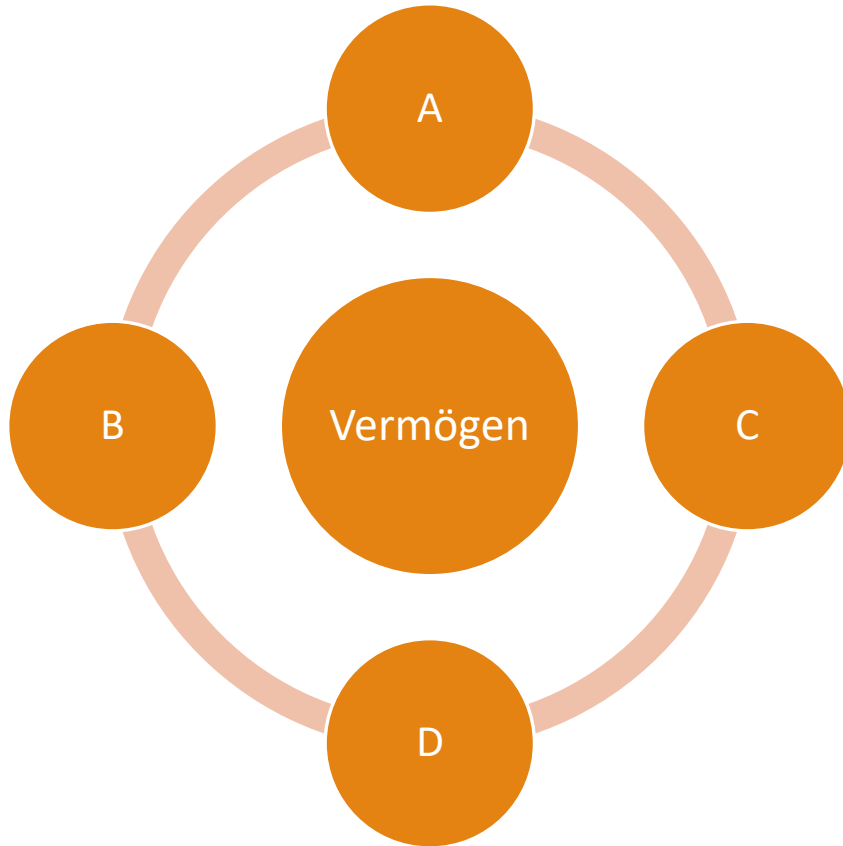
Nach der Eintragung kann die Gesellschaft nur nach den formalen Regelungen der Liquidation gelöscht werden.

Gesellschaftsvermögen, § 713 BGB

Die Beiträge der Gesellschafter sowie die durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft

Abkehr vom bisherigen Vermögen zur gesamten Hand

Gesellschaftsvermögen, § 713 BGB



Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten, § 719 BGB

Die Außengesellschaft entsteht, sobald sie mit Zustimmung aller Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt,
spätestens mit Registereintragung

Eintragung ist für die Rechtsfähigkeit nicht erforderlich!!!

Vertretung der Gesellschaft, § 720 BGB

Grundsätzlich sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt

Der Gesellschaftsvertrag kann abweichende Regelungen treffen

Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsberechtigten Gesellschafter

Persönliche Haftung der Gesellschafter, § 721 BGB

Die Gesellschafter haften für die
Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich

Sie haften als Gesamtschuldner

Haftung des eintretenden Gesellschafters, § 721a BGB

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet (wie die bisherigen Gesellschafter) für die vor seinem Eintritt begründeten Gesellschaften

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter, § 722 BGB

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich

Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Titel findet die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschafter nicht statt.

→ War bisher anders geregelt: § 736 ZPO a.F.: Zur Vollstreckung genügt ein gegen alle Gesellschafter ergangener Titel

Bisherige Möglichkeiten der Bescheiderstellung

Bescheid an die ABC GbR

Vollstreckung in Gesamthandsvermögen war möglich

Für die Vollstreckung ins Privatvermögen der Gesellschafter war im Anschluss ein Haftungsbescheid erforderlich

Drei Bescheide an

A als Gesellschafter der ABC GbR

B als Gesellschafter der ABC GbR

C als Gesellschafter der ABC GbR

Vollstreckung in Gesamthandsvermögen und ins Privatvermögen der Gesellschafter möglich

Neue Möglichkeiten der Bescheiderstellung

Bescheid an die ABC GbR

Im Anschluss Haftungsbescheide
an

Vollstreckung in
Gesellschaftsvermögen ist
möglich

A als Gesellschafter der ABC GbR
B als Gesellschafter der ABC GbR
C als Gesellschafter der ABC GbR

§ 45 EGBGB - Übergangsvorschrift

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer GbR
genügt ein gegen alle Gesellschafter gerichteter
Vollstreckungstitel

wenn dieser vor dem 01. Januar 2024 erwirkt wurde

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, §§ 729ff. BGB

1. Auflösung

durch Zeitablauf

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Kündigung der Gesellschaft

Auflösungsbeschluss

Zweckerreichung

Bei Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters

2. Liquidationsverfahren

Kündigung der Mitgliedschaft durch eine Privatgläubiger des Gesellschafters, § 726 BGB

Sofern ein Privatgläubiger eines Gesellschafters in den letzten sechs Monaten einen fruchtlosen Zwangsvollstreckungsversuch unternommen hat

kann er die Pfändung des Geschäftsanteils des Gesellschafters erwirken und

die Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Frist zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen.

Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung, § 739 BGB

Ist die Gesellschaft durch Liquidation oder in anderer Weise erloschen,

verjähren die Ansprüche gegen die Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt

Die Verjährung beginnt, sobald der Gläubiger Kenntnis vom Erlöschen der Gesellschaft erlangt hat oder das Erlöschen im Gesellschaftsregister eingetragen wurde

Nicht rechtsfähige Gesellschaft, §§ 740-740c BGB

Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft hat kein
Vermögen!!

Weitere Gesetzesänderungen

Änderung des § 10 VwZG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist zulässig, sofern

... bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels-, oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union möglich ist...

Zwangsvollstreckung für oder gegen eine GbR bei nachträglicher Eintragung im Gesellschaftsregister, § 736 ZPO

Die Zwangsvollstreckung findet auch aus einem Titel statt, wenn

Name und Sitz oder Anschrift identisch sind
die ggf. aufgeführten Gesellschafter identisch sind

Anpassungen für die Objektregister

§ 47 GBO: Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist

§ 40 GmbHG: Ist ein Gesellschafter selbst eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, sind in der Gesellschafterliste der Name, Sitz,... Registergericht und Registernummer aufzunehmen.

§ 67 AktG hat eine vergleichbare Regelung

§ 54 BGB – Nicht rechtsfähige Vereine (alt!)

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die
Vorschriften über die Gesellschaften Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäft, das von einem solchen
Verein mit einem Dritten vorgenommen wird, haftet
der Handelnde nicht. So haften sie als
Gesamtschuldner.

§ 54 Abs. 1 BGB – Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB entsprechend
→ **Behandlung wie ein eingetragener Verein**

Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden

§ 54 Abs. 2 BGB – Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner